Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde
durchgeführte Querschnittsprüfung
mit dem Prüfungsschwerpunkt
„Haftungsmanagement“
in 12 steirischen Gemeinden
(Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg)

Teilbericht Stadtgemeinde Zeltweg
(GKZ: 62038)

GZ.: ABT07-51654/2015-15

Graz, am 09. Juli 2026

Das Land Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 4

1 PRÜFUNGSABLAUF UND GEGENSTAND 6

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen 6

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung 6

1.3 Prüfungszeitraum 7

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen 8

1.5 Rechtliche Grundlagen 9

TEIL A – ALLGEMEINER TEIL DES BERICHTES 10

2 ZUSAMMENFASSUNGEN DER ERGEBNISSE AUS DEN ZWÖLF GEPRÜFTEN GEMEINDEN ZUM QUERSCHNITTSTHEMA HAFTUNGSMANAGEMENT 10

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 10

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 11

2.3 Prüfung der Haftbriefe 12

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 13

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 16

2.6 Baurechtsverträge 16

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 16

2.8 Risikomanagement für Haftungen 16

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 18

3 SOCKELTHEMEN 19

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen 19

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel 19

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR 21

3.4 Darlehen 21

3.5 Leasinggeschäfte 22

3.6 Haftungen 22

4 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DES HAFTUNGSMANAGEMENTS 23

4.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 23

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 24

4.3 Prüfung der Haftbriefe 25

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 25

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 26

4.6 Baurechtsverträge 26

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 27

4.8 Risikomanagement für Haftungen 27

4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 28

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024 28

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes 28

5 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DER SOCKELTHEMEN 30

5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen 30
5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel 30
5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR 33
5.4 Darlehen 34
5.5 Leasinggeschäfte 34
5.6 Haftungen 35
5.7 Finanzsituation 36
6 ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN AUFFORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN 42

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
A7	Abteilung 7
ABT	Abteilung
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
allg	allgemein(e)
Art	Artikel
ASZ	Altstoffsammelzentrum
AWV	Abwasserverband
BGBl	Bundesgesetzblatt
Bgm	Bürgermeister
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ca	circa
dh	das heißt
DL	Darlehen
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EB	Eröffnungsbilanz
ELBA	Electronic-Banking
ER	Eingangsrechnung
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc	et cetera
EUR / €	Euro
gem	gemäß
ggf	gegebenenfalls
GK	Gemeindekassier
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRW	Gemeinderatswahl
GZ	Geschäftszahl
HBS	Haushaltsbuchführungssystem
HH	Haushalt
HHRL	Haushaltsrücklage
HOG	Haftungsobergrenze
Hrsg	Herausgeber
HZSt	Hauptzahlstelle
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
iHv	in Höhe von
inkl	inklusive
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KGr	Kontengruppe
KIP	Kommunales Investitions-Programm
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGBl	Landesgesetzblatt

lit	litera (Buchstabe)
lt	laut
m	Meter
max	maximal
MHP	Mittelfristiger Haushaltsplan
min	mindestens
Mio	Million(en)
mtl	monatlich
Nr	Nummer
NZSt	Nebenzahlstelle(n)
RA	Rechnungsabschluss
rd	rund
RL	Rücklage
Rz	Randziffer
SA	Saldo
STAT	Statistik Austria
TAN	Transaktionsnummer
TOP	Tagesordnungspunkt
ua	unter anderem
VA	Voranschlag
Vgl	Vergleiche
VC	Vorhabencode
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Ziff	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZMR	Zahlungsmittelreserve

1 Prüfungsablauf und Gegenstand

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen

Die Gemeindeaufsicht wurde im Rahmen der Gebarungsprüfungsplanung für das Jahr 2025 von der zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferentin und des zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferenten beauftragt, in zwölf Gemeinden der Steiermark (Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg) das „Haftungsmanagement" im Rahmen einer Querschnittsprüfung zu prüfen.

Die Abteilung 7 eröffnete mit Webex-Meeting vom 02.04.2025 gem § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl 19/2026, eine Querschnittsprüfung in den oben genannten Gemeinden.

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gemäß Art 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 GemO, steht der Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs 1 GemO), und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung der Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Gemeinde bzw ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung

Neben den in § 87 Abs 1 GemO festgelegten Prüfungszielen wurden zusätzlich die Prüfungsziele Gebarungssicherheit sowie rechnerische Richtigkeit festgelegt.

Der Prüfungsumfang erstreckt sich auf die nachstehend angeführten Bereiche:

- Beim **Querschnittsthema** „Haftungsmanagement" wurden alle Haftungen einer Prüfung unterzogen, die in der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2024 ausgewiesen sind. Zudem wurden weitere Haftungsverhältnisse abgefragt, die im Prüfungszeitraum ausgelaufen bzw in der Anlage 6r dargestellt waren. Die Entwicklung der Haftungsstände im Prüfungszeitraum ist ebenfalls Thema der Prüfung.

- Bei den **Sockelthemen** dieser Querschnittsprüfung wird der Schwerpunkt auf die Prüfung der Zahlstellen, der Girokonten und Rücklagen, auf die Prüfung der Darlehen, Leasinggeschäfte sowie auf die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden im Prüfungszeitraum gelegt. Damit ist ein Überblick über die Liquidität der geprüften Gemeinde gegeben.

Der Aufbau des Prüfberichtes gliedert sich wie folgt:

PRÜFUNGSABLAUF UND -GEGENSTAND:

Unter Pkt 1 dieses Berichtes werden die zu prüfenden Inhalte, der Prüfungsverlauf, die Prüfungsziele und der Prüfungsumfang, sowie die Rechtsgrundlagen erläutert.

TEIL A. Allgemeiner Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes werden die anonymisierten Feststellungen und Prüfungsergebnisse zu allen zwölf geprüften Gemeinden dargestellt.

Unter Pkt 2 im Bericht werden die Prüfungsergebnisse zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement" dargestellt. Unter Pkt 3 werden die Prüfungsergebnisse zu den Sockelthemen erläutert.

Die Aufbereitung in anonymisierter Form soll einen Gesamtüberblick über die Ergebnisse der Querschnittsprüfung zu den Querschnitts- und Sockelthemen liefern.

TEIL B. Individualisierter Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes unter Pkt 4 werden die für die jeweilige geprüfte Gemeinde individualisierten Aufforderungen und Empfehlungen zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement" und unter Pkt 5 zu den Sockelthemen detailliert dargestellt. Eine Liste mit den Aufforderungen und Empfehlungen zur jeweiligen Gemeinde wird unter Pkt 6 angeschlossen.

1.3 Prüfungszeitraum

Die Gemeindeaufsicht legt den Zeitraum der Prüfung grundsätzlich mit fünf Haushaltsjahren fest, für die ein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss bei Eröffnung der Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht vorliegt.

Auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurden die Jahre 2020 bis 2024 als Prüfungszeitraum festgelegt.

Da die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, vor allem zum Zeitpunkt der Prüfung, wesentlich erscheint, wurde der Prüfungszeitraum für die Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement" teilweise auf das Haushaltsjahr 2025 erweitert.

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen

Die Querschnittsprüfung wurde am 02.04.2025 im Rahmen eines Webex-Meetings mit den Gemeinden Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg eröffnet. Im Anschluss daran wurde von der Aufsichtsbehörde ein Anforderungskatalog übermittelt und die Gemeinden ersucht, die angeführten Unterlagen bis spätestens 02.05.2025 so weit als möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 205 StGHVO sind den Prüfungsorganen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte zu erteilen. Ihnen ist Zugang zu allen physischen Daten, Daten des Haushaltsbuchführungssystems (HBS) und der sonstigen automatisierten Verfahren sowie eine Kopiermöglichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, zu ermöglichen (Lese- und Kopierrecht).

Die Gemeinden wurden daher aufgefordert, in den oben beschriebenen elektronischen Systemen einen Lese- und Kopierzugang für die Prüfungsorgane der Aufsichtsbehörde einzurichten.

Die angeforderten Unterlagen wurden von der Stadtgemeinde Zeltweg auf einem von der Gemeindeaufsicht eingerichteten Sharepoint zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurde ein Fernzugang mit Lese- und Kopierrechten für die Prüfungsorgane für das Haushaltsbuchführungssystem, nicht jedoch für sonstige in der Gemeindeverwaltung eingesetzte automatisierte Verfahren, eingerichtet.

Die Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Zeltweg erfolgte überwiegend durch Prüfung der übermittelten Unterlagen, Zugriff auf Daten des HBS über Fernzugang sowie tageweise vor Ort in der Stadtgemeinde im Zeitraum von Juni bis September 2025 durch die Prüfungsorgane der Gemeindeaufsicht unter der Gesamtleitung von Frau Sabine Schirgi, BA.

Eine Schlussbesprechung fand für die allgemeinen anonymisierten Feststellungen am 28.01.2026 für alle Gemeinden mittels Webex-Meeting statt. Auf Wunsch des Bürgermeisters fand eine individuelle Schlussbesprechung am 09.03.2026 im Rathaus statt.

Im Zuge der Prüfung wurden auch einzelne Regelungen in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) in die Prüfung einbezogen, auch in jenen Gemeinden, in denen die ADG zum Prüfungszeitpunkt erst im Entwurf vorlag. Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die für diese Querschnittsprüfung relevanten Regelungen und Beilagen der ADG einbezogen wurden, und nicht die ADG in ihrer Gesamtheit einer Prüfung unterzogen wurde.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zur auszugsweisen Verwendung von Dateninhalten wie Tabellen und Grafiken mit der Quellenangabe „GemBon“ ist anzumerken, dass es sich bei den ausgewiesenen Beträgen um Euro-Beträge handelt.

Dieser Prüfbericht wird drei Monate nach Entfertigung an die Gemeinde gemäß § 4 Informationsfreiheitsgesetz auf der Plattform data.gv.at proaktiv veröffentlicht sowie auf der Homepage der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau zugänglich gemacht.

1.5 Rechtliche Grundlagen

- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt idF LGBl Nr 19/2026; (in der Folge kurz **GemO**)

- Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl Nr 34/2019, zuletzt idF LGBl Nr 83/2023; (in der Folge kurz **StGHVO**)

- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015, zuletzt idF BGBl II Nr 63/2026; (in der Folge kurz **VRV 2015**)

Sollten andere Fassungen zur Anwendung kommen, so wird auf das entsprechende Landesgesetzblatt/Bundesgesetzblatt gesondert verwiesen.

- Weitere **Materiengesetze** sind im Bericht gesondert zitiert.

TEIL A – Allgemeiner Teil des Berichtes

2 Zusammenfassungen der Ergebnisse aus den zwölf geprüften Gemeinden zum Querschnittsthema Haftungsmanagement

In der durchgeführten Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement“ liegt der Schwerpunkt darin, zu beurteilen, inwieweit die rechtlichen Rahmenbedingungen des steirischen Gemeindehaushaltsrechtes (GemO und StGHVO) und VRV 2015 in den Gemeinden beachtet und umgesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Bezeichnung „Haftbrief“ für vertragliche Haftungen verwendet wird.

Im Rahmen dieser Querschnittsprüfung wurden mehrere Gemeinden geprüft, um ein möglichst breites Spektrum an Merkmalen abzudecken – darunter verschiedene Einwohnerzahlen (von 1.274 bis 6.993 Einwohner) sowie ländliche und städtische Strukturen – mit dem Ziel, vergleichende Analysen zwischen den Gemeinden zu ermöglichen.

Die nachfolgenden Feststellungen sind auf Grundlage der Prüfungsergebnisse erarbeitet worden und werden in anonymisierter Form dargestellt. Sie beziehen sich auf die in den zwölf Gemeinden bestehenden Haftungen und wurden diese aus den Prüfungsergebnissen dieser Querschnittsprüfung, den jeweiligen Rechnungsabschlussdaten und GemBon-Daten entnommen.

In den geprüften Gemeinden werden Haushaltsbuchführungssysteme von drei verschiedenen Anbietern verwendet.

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Bei der Ermittlung der Anzahl der Haftungen in den Gemeinden wurde festgestellt, dass die Anzahl der ausgewiesenen Haftungen in der Anlage 6r mit den über GemBon gelieferten Datensätzen zu den Haftungen nicht in jeder Gemeinde übereinstimmt. Daher stimmt die Anzahl der in den Gemeinden aufliegenden Haftbriefe nicht immer mit den über GemBon gelieferten Datensätzen bzw mit den im Haftungsnachweis (Anlage 6r) dargestellten Haftungen überein. Die Anzahl der Haftungen wurde in allen zwölf Gemeinden aus der Anlage 6r ermittelt.

In den zwölf geprüften Gemeinden wurden im Rahmen der Querschnittsprüfung insgesamt 111 Datensätze zu den Haftungen in folgenden Positionen lt Haftungsnachweis per 31.12.2024 festgestellt:

Gliederung der Haftungen lt Anlage 6r	Anzahl
Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A1)	85
Teil A1, Untergruppe 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	28
Teil A1, Untergruppe 2 - Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen	0
Teil A1, Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen	57
Teil A - Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A2)	0
Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind	26
Gesamtsumme der Haftungen	111

Die höchste Anzahl an Datensätzen zu den Haftungen im RA 2024 hat eine Gemeinde mit 32 Datensätzen geliefert, die geringste Anzahl lag in den geprüften Gemeinden bei einer Haftung.

Auf Grund der moderaten Anzahl war eine Prüfung aller Haftungen in allen Gemeinden möglich.

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Aktenführung ist bei neun Gemeinden (zwei Drittel) in Papierform organisiert. Keine Gemeinde hat eine rein elektronische Aktenführung. Eine Aktenführung in einem gemischten System (elektronisch und in Papierform) wurde in zwei Gemeinden vorgewiesen. Diese Gemeinden wurden darauf hingewiesen, eine durchgängig gleichgestaltete Aktenstruktur aufzubauen.

In einer Gemeinde wurde es verabsäumt Haftungsakten anzulegen. Mit der Prüfungseröffnung durch die Aufsichtsbehörde wurden von dieser Gemeinde Haftungsunterlagen bei einem AWV angefordert. Die vom AWV elektronisch übermittelten Unterlagen an die Gemeinde, wurden der Aufsichtsbehörde elektronisch zur Verfügung gestellt, es wurden keine Haftungsakten (weder in Papierform noch digital) angelegt.

Bei 66,67 % der Gemeinden war für jede Haftung ein eigener Akt angelegt. Bei 33,33 % der Gemeinden wurde festgestellt, dass nicht für jede Haftung ein eigener Akt vorliegt.

Die Haftungsakten wurden auf die gegenständlichen Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen, ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe und die zugehörigen Darlehensverträge, Funktionsbestätigungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen sowie Kontoauszüge per 31.12., Aufzeichnungen der Verbände bzw Tilgungspläne geprüft.

Bei einzelnen Haftungsakten wurden Mängel festgestellt oder das Fehlen von Unterlagen beanstandet:

- Bei 83,33 % der Gemeinden waren die Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen teilweise abgelegt. Lediglich bei 16,67 % der Gemeinden waren alle Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen in den Akten abgelegt.
- Insgesamt wurden bei 15 Haftungen, die im Haftungsnachweis der Gemeinden ausgewiesen sind, keine Haftbriefe vorgelegt. Hier ist anzumerken, dass teilweise Haftungen auch in anderen Verträgen wie beispielsweise Baurechtsverträgen etc verankert sind.
- Bei 75 % der Gemeinden waren ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe vorhanden. Die restlichen 25 % beziehen sich auf nicht vorgelegte Haftbriefe.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren aufsichtsbehördliche Genehmigungen in den Akten abgelegt, bei 53,33 % waren die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nicht bzw teilweise in den Akten vorhanden.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen in den Akten abgelegt. Bei 58,33 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen teilweise vorhanden.

Es konnte bei 83,33 % der Gemeinden der Eindruck gewonnen werden, dass der Überblick über die Haftungen durch die Aktenführung trotz einzelner Mängel grundsätzlich gewährleistet ist. Bei zwei Gemeinden war die Aktenführung derart mangelhaft oder unvollständig, dass aus Sicht der Prüfungsorgane kein Überblick über die Haftungsunterlagen gegeben war.

2.3 Prüfung der Haftbriefe

Die vorgelegten Haftbriefe wurden auf die abgeschlossene Haftungsart, auf die zeitliche Befristung und ziffernmäßige Bestimmung der Beträge gem § 81 GemO geprüft.

Im Praxiskommentar zur VRV 2015 werden vertragliche Haftungen (für Dritte) unterschieden, *„wozu bspw folgende zählen:*

- ***Garantien*** *(Zusage des Garanten, für eine bestimmte Schuld einzutreten, unabhängig von einem Grundgeschäft);*
- ***Bürgschaften*** *(Ausfalls-, Solidar- und andere Arten von Bürgschaften – diese sind im Gegensatz zu Garantien an ein „Grundgeschäft" geknüpft);*
- ***Sachhaftungen*** *(zB Einräumung von Pfandrechten auf Sachen oder Ansprüche);*
- *sog „**harte Partronatserklärungen**" (verbindliche Zusagen, die zu einer Mithaftung und Einstandspflicht führen)"* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.10).

Von den geprüften Gemeinden wurden folgende Haftbriefe vorgelegt:

- Bürgschaftserklärungen
- Garantieerklärungen

Je nach Art der Haftung wurde in 75 % der Gemeinden festgestellt, dass eine ziffernmäßige Bestimmung in den Haftbriefen angeführt ist. In den restlichen 25 % wurde eine teilweise ziffernmäßige Bestimmung festgestellt. Dieses Ergebnis resultiert unter anderem daraus, dass die Baurechtsverträge keine ziffernmäßige Bestimmung der Beträge in den Haftungsklauseln vorsehen.

Eine zeitliche Befristung in den Haftbriefen wurde in vier Gemeinden festgestellt. In den restlichen acht Gemeinden war eine zeitliche Befristung nicht bzw teilweise in den Haftbriefen festzustellen. Diese Haftbriefe wurden vorwiegend zwischen 1999 und 2012 abgeschlossen und bestand zu diesem Zeitpunkt keine gesetzmäßige Verpflichtung, eine zeitliche Befristung der Haftungen in den Haftbriefen vorzusehen.

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Vorab wird festgehalten, dass der Haftungsnachweis gem § 37 Abs 1 Z 15 VRV 2015 darzustellen ist. Dies hat laut VRV 2015 in der Anlage 6r zu erfolgen.

Entsprechend der Anlage 6r VRV 2015 ist der Haftungsnachweis aller zwölf Gemeinden in drei Teile untergliedert:

- A1 = Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- A2 = Haftung der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- B = Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind

Für die Teile A1 und A2 werden drei weitere Untergruppen unterschieden:

- Untergruppe 1 = Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute
- Untergruppe 2 = Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen
- Untergruppe 3 = Sonstige Wirtschaftshaftungen

Ein Haushaltsbuchführungssystem unterteilt den Teil B „Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG“ ebenfalls in die drei oben angeführten Untergruppen. Ein anderes Haushaltsbuchführungssystem führt in der Spalte 1 zusätzlich die jeweiligen Haftungsnummern. Beide Informationen sind laut VRV 2015 nicht verpflichtend vorgesehen.

In der Spalte 1 ist im jeweiligen Teil und in der jeweiligen Untergruppe die Bezeichnung des Haftungsnehmers einzutragen (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.16).

Die Statistik Austria veröffentlicht einmal jährlich eine Liste über alle Einheiten, die dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden (Excel-Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG“). Das sind alle in der Volkswirtschaft ansässigen institutionellen Einheiten, die staatlicher Kontrolle unterliegen. Rechtliche Grundlage ist die Gebarungsstatistik-Verordnung 2014, BGBl II Nr 345/2013, methodische Grundlage ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). Der öffentliche Sektor setzt sich aus staatlichen Einheiten (ESVG Sektor S.13) und sonstigen öffentlichen Einheiten bzw öffentlichen Unternehmen zusammen (ESVG Sektoren S.11, S.12). Publikationszeitpunkt ist der 31.03. eines jeden Jahres. *„Diese Liste vermittelt einen guten Überblick, ist jedoch nicht abschließend zu betrachten“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.37 iVm Rz 8.9).

Bei der Querschnittsprüfung wurde die Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG-Stand 31.03.2025“ herangezogen. Die Überprüfung der Haftungsnachweise (Anlage 6r VRV 2015) der RA 2024 aller zwölf Gemeinden ergab, dass in vier Gemeinden die Haftungen im richtigen Teil und in der richtigen Untergruppe ausgewiesen sind. In sechs Gemeinden waren die Haftungen nicht im richtigen Teil bzw in der richtigen Untergruppe und in zwei Gemeinden war nur teilweise eine korrekte Ausweisung gegeben.

Festgestellt wurde, dass die Laufzeiten der Haftungen von einem Haushaltsbuchführungssystem in der Anlage 6r dargestellt sind. Mit den elektronischen Gemeindehaushalten wurden die Laufzeiten von allen Gemeinden übermittelt und wurden diese Daten ebenfalls zur Prüfung herangezogen. Festgestellt wurde, dass in nur vier Gemeinden die Laufzeiten aller Haftungen korrekt erfasst sind. In den restlichen acht Gemeinden waren die Laufzeiten nicht vollständig nachvollziehbar bzw nicht prüfbar aufgrund von fehlenden Unterlagen.

„*In Spalte 2 der Anlage 6r ist der Haftungsrahmen darzustellen. Hierbei ist der höchstzulässige Betrag der Haftung heranzuziehen, sofern es einen für die jeweilige Haftung gibt“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.23).

Es wurde festgestellt, dass nur in drei Gemeinden (25 %) eine vollständige Übereinstimmung der vertraglichen Haftungsrahmen mit den in der Anlage 6r ausgewiesenen Beträgen gegeben ist. In zwei Gemeinden (16,67 %) wurde keine bzw in sieben Gemeinden (58,33 %) eine teilweise Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsrahmen festgestellt. Dies resultiert wiederum aus fehlenden Unterlagen, Fehlern in der Umrechnung von Schilling in Euro oder wurde der Haftungsrahmen nur in Höhe des Darlehensanteils und nicht des Darlehensanteils inkl Zinsen und Nebengebühren ausgewiesen.

In sechs Gemeinden (50 %) wurden im Prüfungszeitraum keine neuen Haftungszugänge verbucht. Die im Prüfungszeitraum verbuchten Haftungszugänge ergaben in vier Gemeinden eine Übereinstimmung mit der vertraglich vereinbarten Haftungshöhe und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. In zwei Gemeinden wurde aufgrund fehlender bzw falscher Verbuchungen der Zugänge keine Übereinstimmung festgestellt.

Es wurde festgestellt, dass vier Gemeinden Haftungen im Haftungsnachweis ausgewiesen haben, wofür die rechtlichen Grundlagen fehlen. Beispielsweise sind keine Haftbriefe und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorliegend oder sind erworbene Geschäftsanteile einer Bank ausgewiesen.
Die in der Querschnittsprüfung festgestellten Haftungen je Gemeinde waren nur in sechs Gemeinden vollständig in der Anlage 6r erfasst.

Festgestellt wurde, dass in der Anlage 6r der Haftungsnehmer in fünf Gemeinden (teilweise) nicht korrekt ausgewiesen wurde. Zu berücksichtigen ist, dass der Haftungsnehmer typischerweise das Unternehmen ist, welches einen Kredit bei einer Bank aufgenommen hat. Die korrekten Bezeichnungen der Haftungsnehmer im Haftungsnachweis wurden in sieben Gemeinden (58,33 %) festgestellt und sind ident mit den elektronisch übermittelten Gemeindehaushaltsdaten. Kurze Zusatzbeschreibungen des Verwendungszweckes (investives Vorhaben, Bauabschnitt etc) sind in der Anlage 6r nicht vollständig in allen Gemeinden angeführt. Um eine transparente und nachvollziehbare Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten, wird empfohlen, die jeweiligen Haftungspositionen auch nach dem Zweck entsprechend zu bezeichnen. In einigen Haftungsnachweisen wurden neben dem Haftungsnehmer zusätzlich auch das Kredit-/ Finanzinstitut bzw häufig der IBAN ausgewiesen.

Um festzustellen, ob die als aktive Haftungen dargestellten Datensätze auch tatsächlich mit den korrekten Endständen per 31.12.2024 in den Haftungsnachweisen dargestellt sind, wurde eine Prüfung aller Kontoauszüge, Tilgungspläne und Aufzeichnungen der Verbände zu den per 31.12.2024 laut Anlage 6r ausgewiesenen Haftungen durchgeführt. Die verbuchten Abgänge und ausgewiesenen Haftungsendstände per 31.12.2024 konnten bei neun Gemeinden (75 %) aus den vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden und stimmten mit den Daten im RA 2024 überein. Bei drei Gemeinden konnte die Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsstände zum 31.12.2024 nicht bzw teilweise nachvollzogen werden. In einem Fall wurde beispielsweise eine Differenz von € 0,01 festgestellt. In einem anderen Fall wurde durch eine falsche Buchung eines Zugangs der Endstand zum 31.12.2024 nicht korrekt ausgewiesen.

Festgestellt wurde, dass nicht in allen Gemeinden alle aktiv bestehenden Haftungen in der Anlage 6r ausgewiesen sind. In drei Gemeinden sind die Haftungen zur Beseitigung von eventuell auftretenden Altlasten im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen. Weiters sind nicht alle in den Baurechtsverträgen angeführten Haftungen, wie beispielweise Ausfallshaftungen, in der Anlage 6r dargestellt. Eine Gemeinde weist in der Anlage 6r eine Haftung ohne genaue Bezeichnung aus. Laut den Aufzeichnungen des Verbandes sind es fünf Einzelhaftungen für fünf verschiedene Bauabschnitte. Eine vollständige Darstellung aller bestehenden Haftungen im Haftungsnachweis war daher in nur sechs Gemeinden gegeben.

Den Gemeinden wird empfohlen, zur Befüllung der Anlage 6r auch den Praxiskommentar zur VRV 2015 heranzuziehen.

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Den Prüfungsorganen wurden von sieben Gemeinden durch die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung bescheidmäßig genehmigte Satzungen bzw Satzungsänderungen vorgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen der Satzungen bzw Satzungsänderungen ergab, dass in einem Fall eine unbegrenzte Haftung für ausstehende Kredite in Höhe der Beteiligung der Gemeinde festgestellt wurde.

2.6 Baurechtsverträge

Den Prüfungsorganen wurden von fünf Gemeinden (41,67 %) Baurechtsverträge vorgelegt. Diese wurden zwischen den Gemeinden (Baurechtsgeber) und einer G GmbH/ G Genossenschaft (Bauberechtigte) abgeschlossen. Die Baurechtsverträge wurden auf Haftungsklauseln (Ausfallshaftung für anfallende Rückzahlungsraten/ Übernahme von Leerstehungskosten) geprüft. Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurden in den Baurechtsverträgen Ausfallshaftungen gegenüber der Bauberechtigten für die anfallenden Rückzahlungsraten auf die Dauer der Darlehenslaufzeit bzw Verpflichtungen alle auf den Baurechtsgrundstücken haftenden Lasten, insbesondere die Mietrechte und Mietrückstände aus der Mietverrechnung zu übernehmen, festgestellt.

In einem Fall wurde festgestellt, dass diese Gemeinde im Prüfungszeitraum Zahlungen für Leerstehungskosten an die Bauberechtigte leistete. Diese Ausfallshaftung war im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen.

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Baurechtsverträge lagen in allen Gemeinden vor.

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurde festgestellt, dass Kaufverträge mit Übernahme von Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten auf eine Dauer von maximal fünf Jahren im Prüfungszeitraum aufsichtsbehördlich genehmigt wurden. In drei Gemeinden waren diese Haftungsverhältnisse in der Anlage 6r nicht ausgewiesen.

2.8 Risikomanagement für Haftungen

In § 30 VRV 2015 ist normiert, dass Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen sind, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Eine Haftungszusage bedingt nicht sogleich die Bildung einer Rückstellung, *„sondern erst, wenn ein Haftungsfall einzutreten droht, in dem der Haftungsnehmer sehr wahrscheinlich seiner Zahlungsverpflichtung nicht selbst nachkommen kann (zB eine Insolvenz) und demnach die Gebietskörperschaft für die Haftung selbst einspringen und zahlen muss. Sobald dies für die Gebietskörperschaft erkennbar ist, hat sie Vorsorge in Form einer Rückstellung für Haftungen im Rechnungsabschluss vorzunehmen“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 30.4).

Die Querschnittsprüfung ergab, dass im Prüfungszeitraum keine der zwölf geprüften Gemeinden Rückstellungen für Haftungen (Konto 385) gebildet hat, da eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit von den Gemeinden nicht angenommen wurde und kein Haftungsfall einzutreten drohte.

Eine Gemeinde hat im Prüfungszeitraum Zahlungen aufgrund von Mietzinsausfällen geleistet. Diese Gemeinde hat keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, obwohl die Kriterien zur Bildung von Rückstellungen für Haftungen gegeben waren. Diese Gemeinde wurde aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gem § 28 iVm § 30 VRV 2015 einzuhalten. Demnach sind Rückstellungen für Haftungen verpflichtend zu bilden, wenn alle Kriterien, die generell für die Bildung von Rückstellungen kumulativ erfüllt sein müssen, vorliegen.

Eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung erfolgte ebenfalls in keiner der geprüften Gemeinden.

Den Gemeinden wurde empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Festgestellt wurde, dass sich im Prüfungszeitraum nur in einer Gemeinde der Gemeinderat mit dem Thema Haftungen (Auflösung der Gesellschaften, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Risiko) auseinandergesetzt hat. Eine regelmäßige Prüfung der Haftungen auf ihr Risiko hin wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

Ein Haftungsmonitoring mit einer laufenden Dokumentation (Erfassung von Risikovorsorgen/ -kriterien, Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Haftung sowie eine regelmäßige Überprüfung) wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

In § 81 Abs 1 GemO ist normiert, dass die Gemeinde Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien nur übernehmen darf, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner nachweist, dass die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist. Von 50 % der Gemeinden wurde mitgeteilt, dass sie sich vor dem Eingehen der Haftungen nicht versichern, ob der Haftungsnehmer den Schuldendienst leisten kann. Die restlichen Gemeinden teilten mit, dass beim Abschluss der Haftungen davon ausgegangen wird, dass der Haftungsnehmer die Schulden auch begleichen kann.

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Von den geprüften Gemeinden teilten zehn Gemeinden (83,33 %) mit, dass es keine weiteren Verträge in den Gemeinden gibt, die Haftungsklauseln beinhalten.

Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurde während der Gebarungsprüfung festgestellt, dass weitere Verträge mit Haftungsklauseln vorhanden sind, wie beispielsweise Vereinbarungen mit Pfarren, in denen sich die Gemeinden verpflichten, den jährlichen Gebarungsabgang des Pfarrkindergartens zu übernehmen.

3 Sockelthemen

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen

In sechs der zwölf geprüften Gemeinden hat der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht gem § 43 Abs 2 GemO in verschiedenen Angelegenheiten durch Verordnung an den Gemeindevorstand übertragen. Eine Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde gem § 100 GemO konnte von vier Gemeinden vorgelegt werden.

In neun Gemeinden (58,33 %) war zum Prüfungszeitpunkt bereits eine ADG vom Bürgermeister und Gemeindekassier/Finanzreferent erlassen und in Kraft. In drei Gemeinden lag zum Prüfungszeitpunkt ein Entwurf der ADG vor. Es wurde festgestellt, dass die inhaltliche Qualität der vorliegenden ADG´s stark differiert und dass die lt ADG vorgegebenen Regelungen insbesondere im Hinblick auf die vorgegebenen Nebenzahlstellen in der Praxis nicht immer nachvollziehbar waren.

Es wird seitens der Gemeindeaufsicht darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht zwingend um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern dass sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen in der Gemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur Haushaltsführung zusammensetzen kann. Wesentliche Bestandteile einer ADG, wie zB die Einrichtung einer Hauptzahlstelle (§ 22 StGHVO) bzw Dienstverfügung(en) gem § 5 StGHVO und § 85 Abs 2 und 3 GemO sollten bereits bestehen oder unverzüglich erstellt werden. Weitere Bestandteile können je nach Priorität nach und nach erlassen werden. Ziel ist jedenfalls ein zusammenhängendes Regelwerk, das laufend aktualisiert wird.

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstellen:
In neun von zwölf Gemeinden wurde eine Hauptzahlstelle im Sinne der StGHVO eingerichtet.

In den Gemeinden, die keine Hauptzahlstelle definiert haben, ist noch keine ADG erlassen und fehlt daher die formelle Einrichtung der Hauptzahlstelle, obwohl „Hauptkassen“ bestehen.

Eigene Zahlwege für Hauptzahlstellen oder „Hauptkassen“ sind in allen zwölf Gemeinden am Einzelnachweis über die liquiden Mittel dargestellt.

Die Übereinstimmung des Kassenbestandes der Hauptzahlstelle (oder der Kasse, die als Hauptzahlstelle angesehen wird) mit den aktuell vorliegenden Kassenbuchaufzeichnungen und dem Tagesabschluss war bei elf Gemeinden am Tag der Prüfung gegeben. Bei einer von zwölf Gemeinden war eine Abstimmung der Kassenbuchaufzeichnungen (Sollbestände) mit den tatsächlich vorgefundenen Barmitteln (Istbestand) am Tag der Prüfung nicht möglich. In diesem einen Fall wurde von der Gemeinde mitgeteilt, dass die zugehörigen Buchungen zum Barkassenbestand nur einmal monatlich erfolgen und somit keine Kontrolle des aktuellen Bargeldbestandes (Istbestand) mit dem aktuellen Tagesabschluss (Sollbestand) erfolgt ist.

Die Stände auf den Girokonten, die im Tagesabschluss bzw Einzelnachweis über die liquiden Mittel ausgewiesenen wurden, stimmten am Prüfungstag bei neun Gemeinden mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

Tagesaktuelles Buchen konnte bei vier Gemeinden (33,33 %) nicht festgestellt werden. In acht Gemeinden wurde im Rahmen der Prüfung tagesaktuelles Buchen festgestellt.

Die Unterschriftsprobenblätter zu den Girokonten konnten von allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt werden.

Notwendige Änderungen der Zeichnungsberechtigungen (zB im Zuge der Erlassung der ADG oder neue Funktionsperiode) auf den Girokonten wurden von den Gemeinden nicht immer unverzüglich bei den Banken veranlasst. Teilweise vergingen mehrere Monate, bis die Änderungen an die Banken kommuniziert und von diesen durchgeführt wurden.

Die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung (§ 143 StGHVO) werden in zwei Gemeinden bei den Girokonten nicht eingehalten. In einer Gemeinde besteht eine Einzelzeichnungsberechtigung für die Amtsleitung und deren Vertretung bei einem Girokonto sowie eine Einzelzeichnungsberechtigung des Gemeindekassiers bei einem weiteren Girokonto. Zum Teil sind ausführende Organe der Buchführung oder Bedienstete ohne Anordnungs- oder Zahlungsverkehrsermächtigungen zeichnungsberechtigt. In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem Girokonto zeichnungsberechtigt ist.

Nebenzahlstellen:

Nebenzahlstellen sind in den geprüften Gemeinden in unterschiedlicher Anzahl nach Bedarf eingerichtet. In zwei Gemeinden sind keine Nebenzahlstellen vorhanden. Insgesamt konnten 19 Nebenzahlstellen in allen zwölf geprüften Gemeinden nachvollzogen werden. Es war nicht möglich alle Nebenzahlstellen zu prüfen, da beispielsweise eine Nebenzahlstelle nur saisonal (Skilift) in Betrieb ist.

Festgestellt wurde, dass die Bestimmungen über die Verwahrung von Bargeld gem § 159 StGHVO in vielen Nebenzahlstellen nicht eingehalten wurden. Es wurde auch festgestellt, dass Verbuchungsaufschreibungen (Kassenbücher) nicht immer den Bestimmungen gem §§ 136 und 137 StGHVO entsprechen.

Die volle Übereinstimmung der Kassenbestände mit den Aufzeichnungen in den Kassenbüchern war nur bei drei Gemeinden (25 %) gegeben. Bei zwei Gemeinden waren die Übereinstimmungen teilweise gegeben und bei fünf Gemeinden konnten keine Übereinstimmungen der Kassenbuchaufzeichnungen mit den gezählten Barbeständen in den Nebenzahlstellen festgestellt werden.

In zehn Gemeinden wurden im Rahmen der Kassenprüfungen verbuchungspflichtige Drucksorten vorgefunden, die teilweise von den Gemeinden selbst verwaltet werden.

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In den geprüften Gemeinden bestehen insgesamt 92 Sparbücher/-konten, deren Stände von den Prüfungsorganen überprüft wurden. Die volle Übereinstimmung der Stände aller Sparkonten mit den auf den Konten 294xxx und 295xxx am Prüfungstag verbuchten Zahlungsmittelreserven ist bei acht von zwölf Gemeinden (66,67 %) gegeben.

Bei der Abstimmung der HHRL mit ZMR (Kontengruppe 934 und 935) mit den dazugehörigen Zahlungsmittelreserven auf den Kontengruppen 294 und 295 per 31.12.2024 lt RA 2024 hat sich gezeigt, dass 66,67 % der Gemeinden hier übereinstimmende Werte darstellen. Bei den restlichen vier Gemeinden waren per 31.12.2024 teilweise Zahlungsmittelreserven zu den Rücklagen nicht gebucht und auf die Sparbücher und -konten zugeführt.

Allgemeine Haushaltsrücklagen gem § 188 StGHVO sind bei acht Gemeinden (66,67 %) vorhanden und weisen teilweise geringe Rücklagenbestände auf.

Auch die Unterschriftsprobenblätter zu den Sparkonten wurden in allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt.

In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung nach § 143 Abs 3 StGHVO nicht eingehalten wird, da ein nicht mehr im Amt befindlicher Gemeindekassier noch immer zeichnungsberechtigt ist.

In einer Gemeinde besteht darüber hinaus eine Einzelzeichnungsberechtigung einer nicht mehr im Amt befindlichen Gemeinderätin bei einem Sparkonto/-buch. Auch bei den Sparkonten wurde in einer Gemeinde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem einzigen Sparkonto zeichnungsberechtigt ist.

Die Anzahl der vorhandenen Sparbücher bzw Sparkonten erscheint im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durchwegs angemessen.

3.4 Darlehen

Die Anzahl der per 31.12.2024 ausgewiesenen aktiven Darlehen liegt in den geprüften Gemeinden zwischen sieben und 47 je Gemeinde. Hier sind strukturelle Gegebenheiten (Investitionen im Wohnbau), die Gemeindegröße wie auch die individuelle Finanzsituation der Gemeinde entscheidende Faktoren, welche die Anzahl der aufgenommenen Darlehen beeinflussen.

Die Darlehensakten werden in elf geprüften Gemeinden in physischer Form und bei einer Gemeinde in physischer und elektronischer Form geführt. Bei Prüfung der in den Akten vorhandenen Unterlagen wurde festgestellt, dass eine vollständige Aktenführung bei keiner Gemeinde gegeben war. Teilweise fehlen die Unterlagen zu den Gemeinderatsbeschlüssen, aber auch Tilgungspläne und Kontoauszüge. In Einzelfällen konnten auch Darlehensverträge

und aufsichtsbehördliche Genehmigungen im Rahmen der Prüfung der Darlehensakten nicht vorgefunden werden.

In einer Gemeinde waren bis zum Zeitpunkt der Prüfungseröffnung keine Akten angelegt. Bei der Prüfung vor Ort wurden den Prüfungsorganen Unterlagen in Kopie in einem Ordner vorgelegt. Diese Unterlagen waren unvollständig.

Bei der Abstimmung der Darlehensendstände aller 273 Darlehen lt GHD-Datenträger und Einzelnachweisen über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 9b oder 6c) mit den Kontoauszügen per 31.12.2024 wurde festgestellt, dass bei acht Gemeinden (66,67 %) der geprüften Gemeinden alle Daten übereinstimmen. Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurden bei einzelnen Darlehen Differenzen festgestellt.

Bei den zwölf geprüften Gemeinden beträgt der jeweilige Gesamtschuldenstand im Vergleich zur Bilanzsumme per 31.12.2024 zwischen 8,36 % und 39,05 %.

3.5 Leasinggeschäfte

Die Anzahl der Leasinggeschäfte schwankt bei den geprüften Gemeinden zwischen null und vier Verträgen pro Gemeinde. In sieben Gemeinden sind keine Leasinggeschäfte vorhanden.

Die Aktenführung war nur in einer Gemeinde vollständig in Ordnung. In den restlichen vier Gemeinden haben Leasingverträge gefehlt oder waren nicht vollständig unterfertigte Entwürfe vorhanden. Teilweise wurden die Verträge nicht der Aufsichtsbehörde gem § 90 GemO vorgelegt und fehlen daher auch die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen bzw die Rückmeldungen, dass Genehmigungen nicht erforderlich sind. Es sind auch vertragliche Vereinbarungen als Leasinggeschäfte im Leasingspiegel (Anlage 6i) ausgewiesen worden, denen keine Leasingverträge zugrunde liegen.

3.6 Haftungen

Die Haftungen werden als Querschnittsthema in den Punkten 2 und 4 in diesem Bericht detailliert betrachtet.

TEIL B – Individualisierter Teil des Berichtes

4 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Haftungsmanagements

Stadtgemeinde:	Zeltweg
Gemeindenummer:	62038
Bezirk:	Murtal
Einwohner am 01.01.2025:	6.993
Fläche:	8,7 km²
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km ²):	807

(Quelle Landesstatistik.steiermark.at)

In der Anlage 4 zum RA 2024 werden insgesamt 123,99 Bedienstete (Köpfe) und 90,20 VZÄ dargestellt.

Das Organigramm (Beilage 1 der ADG vom 31.03.2025) der Stadtgemeinde unterteilt sich in einen Innen- und einen Außendienst. Dem Organigramm sind die ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr und Buchführung) nicht zu entnehmen.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, das Organigramm (Beilage 1 der ADG vom 31.03.2025) im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten (Kennzeichnung der Mitarbeiter des Zahlungsverkehrs und der Buchführung) zu überarbeiten und aktuell zu halten.

Im Zuge der Querschnittsprüfung wurde den Prüfungsorganen von der Stadtgemeinde ein Zugang zum Haushaltsbuchführungssystem ermöglicht.

4.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Die Stadtgemeinde weist in der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2024 insgesamt 32 Haftungen mit einem Stand zum 31.12.2024 von € 17.394.752,57 (Teil A + Teil B) aus.

Somit stimmen die mit den Gemeindehaushaltsdaten elektronisch übermittelten Datensätze mit einem Gesamtstand per 31.12.2024 von € 17.394.752,57 mit der Anlage 6r überein.

Im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) des RA 2024 der Stadtgemeinde werden im Teil A1 Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen insgesamt 18 Haftungen ausgewiesen. Davon wurden neun Haftungen für den AWV R, sechs Haftungen für den Wasserverband A und drei Haftungen für Kontaminationen übernommen.

Eine Haftung gegenüber dem AWV R und eine Haftung gegenüber dem Wasserverband A sind mit 31.12.2024 ausgelaufen. Eine Haftung zur Beseitigung von eventuell auftretenden Altlasten wurde mit 31.12.2024 beendet.

Im Teil B werden insgesamt 14 Haftungen ausgewiesen. Davon bestehen neun Haftungen für die S GmbH & Co KG und fünf Haftungen für die K GmbH.

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Haftungsakten bzw die vorliegenden Unterlagen zu den Haftungen der Stadtgemeinde werden in physischer und elektronischer Form geführt. Die Unterlagen befinden sich in verschiedenen Ordnern, mit Registerblättern getrennt und sind nicht strukturiert abgelegt.

Zu folgenden in der Anlage 6r ausgewiesenen drei Haftungen konnte die Stadtgemeinde keine Unterlagen vorlegen:

- AVRZ – BA 20, Stand per 31.12.2024 € 0,00 (Laufzeit:1999 bis 2024)
- AVRZ – BA 07, Stand per 31.12.2024 € 13.206,26 (Laufzeit: 2000 bis 2031)
- AVRZ – BA 25, Stand per 31.12.2024 € 913,10 (Laufzeit: 2000 bis 2026)

Lt Auskunft der Stadtgemeinde sind die Unterlagen auch beim AWV R in Verstoß geraten. Der jährliche Abgang wird über Mitteilung des AWV verbucht. Bei gleichbleibenden Tilgungen werden die Haftungen zum BA 07 und BA 25 zum ausgewiesenen Laufzeitende abgeschichtet sein.

Die vorliegenden Haftbriefe waren ordnungsgemäß unterfertigt. Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen waren (sofern die Haftungsübernahme zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Haftbriefes einer Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung unterlag) in allen Haftungsakten vorhanden. Bei vier Haftungen, die im Zeitraum zwischen 1980 und 1990 genehmigt wurden, konnten den Prüfungsorganen keine Beschlüsse des Gemeinderates vorgelegt werden. Zeichnungs- und Funktionsbestätigungen sind ebenfalls nicht vollständig in den Haftungsakten abgelegt (in vier Fällen nicht vorhanden). Darüber hinaus fehlen die Mitteilungen des Verbandes bzw der Haftungsnehmer jeweils zum 31.12. jeden Jahres in den Ordnern.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Haftungsakten um die fehlenden Unterlagen zu ergänzen. Die Haftungsakten sind strukturiert zu verwalten und eine Übereinstimmung mit dem Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) im jeweiligen Rechnungsabschluss ist sicherzustellen.

4.3 Prüfung der Haftbriefe

Die Stadtgemeinde Zeltweg hat Haftungen als Bürge und Zahler gem § 1357 ABGB, Haftungen als Garant und Haftungen zur Beseitigung von eventuell auftretenden Altlasten übernommen.

Eine zeitliche und ziffernmäßige Befristung ist nicht bei allen Haftbriefen angeführt. Dazu wird festgehalten, dass bei insgesamt zwölf Haftungen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung keine gesetzmäßige Verpflichtung bestand, eine zeitliche Befristung sowie ziffernmäßige Bestimmung des Betrages, im Haftbrief vorzusehen.

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Die Anlage 6r entspricht den Vorgaben der VRV und sind lt Auskunft der Stadtamtsdirektion und der Finanzabteilung alle vertraglich abgeschlossenen Haftungen in der Anlage 6r, jede Haftungsposition in einer eigenen Zeile, untergliedert in Teil A (Position A1 und A2) und Teil B dargestellt. Ebenso sind die Informationen über die Laufzeiten (Beginn und Ende der Haftungen) im Haftungsnachweis vorhanden.

Eine Überprüfung der Anlage 6r für die Rechnungsjahre 2020 bis 2024 ergab, dass in den Rechnungsabschlüssen 2020 bis 2022 alle Haftungen der Stadtgemeinde im Teil A1 dargestellt wurden. In der Untergruppe 1 – Haftungen für Kredite und Finanzinstitute wurden die Haftungen der S GmbH & Co KG und K GmbH ausgewiesen. Diese Haftungspositionen wurden mit dem Rechnungsjahr 2023 im Teil B (Haftungspositionen nicht relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG) dargestellt.

Lt der von der Statistik Austria definierten Sektoreneinteilung gem ESVG 2010 (die K GmbH ist dem Sektor 1101, Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zugeordnet) sind diese Haftungen im Teil A1, Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen darzustellen. Ergänzende Ausführungen sind im Punkt 2.4 enthalten.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die übernommenen Haftungen für die K GmbH in der Anlage 6r VRV 2015 korrekt darzustellen.

Die Haftungen gegenüber dem AWV R und dem Wasserverband A wurden im Prüfungszeitraum (2020 bis 2024) im Teil A1 in der richtigen Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftsförderungen dargestellt.

Zu den ausgewiesenen Haftungsrahmen in der Anlage 6r wird festgehalten, dass bei acht Haftungen (Nr .2017, .2025, .2027, .2028, .2029, .9108, .1673 und .1674) keine Übereinstimmung mit den in den Haftbriefen ausgewiesenen Haftungsrahmen gegeben ist. Es wurden nur die Darlehensanteile ohne Zinsen und Nebengebühren ausgewiesen.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Haftungsrahmen der angeführten Haftungen zu prüfen und entsprechend zu adaptieren.

Eine Übereinstimmung zwischen den Haftbriefen und den in der Anlage 6r des RA 2024 ausgewiesenen Datensätzen sowie den GemBon-Datensätzen war nicht vollständig gegeben. Bei zwei Haftungen (Haftungsnehmer S GmbH & Co KG) stimmen die Laufzeiten im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) mit den Laufzeiten im Haftbrief nicht überein.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Haftungen auf deren Laufzeiten zu überprüfen, den Datenbestand ggf zu korrigieren und in der Anlage 6r VRV 2015 korrekt auszuweisen.

In einem Haftbrief ist die Stadtgemeinde Zeltweg als Garant, als Haftungsgeber die H AG und als Haftungsnehmer die S GmbH & Co KG angeführt. In der Anlage 6r ist die H AG als Haftungsnehmer angeführt und stimmt dies mit dem Haftbrief nicht überein.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Haftungsnehmer im Haftungsnachweis zu überprüfen und ggf zu korrigieren.

Bei 14 Haftungen wird in der Anlage 6r auch der IBAN ausgewiesen. Die Bezeichnungen der Haftungsnehmer im Haftungsnachweis sind ident mit den übermittelten GHD-Daten.

Die Verbuchung der Abgänge erfolgt anhand von Mitteilungen der Verbände, Kontoauszügen und Tilgungsplänen, die von den Haftungsnehmern übermittelt werden. Die ausgewiesenen Haftungsstände zum Stichtag 31.12.2024 stimmten mit den vorgelegten Unterlagen überein.

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Den Prüfungsorganen wurde die vom 14.04.2016 bescheidmäßig genehmigte (GZ: ABT13-35.10-1/2008-40) – vom Wasserverband A beantragte und beschlossene Änderung der Verbandssatzung – 3. Satzungsänderung vorgelegt. Bei Einsichtnahme in die Unterlagen der Satzungsänderung wurde keine unbegrenzte Haftung für ausstehende Kredite in Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung festgestellt.

Weiters wurde den Prüfungsorganen die vom 05.01.2023 bescheidmäßig genehmigte (GZ: ABT13-194616/2020-43) – vom AWV R beantragte und beschlossene Änderung der Verbandssatzung – 8. Satzungsänderung vorgelegt. Bei Einsichtnahme in die Unterlagen der Satzungsänderung wurde keine unbegrenzte Haftung für ausstehende Kredite in Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung festgestellt.

4.6 Baurechtsverträge

Lt Auskunft der Stadtgemeinde sind keine Baurechtsverträge abgeschlossen worden.

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Im Haftungsnachweis des RA 2024 (Anlage 6r) werden drei Haftungen für Kontaminationen ausgewiesen. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zeltweg hat die jeweiligen Kaufverträge mit Übernahme der Haftungen von eventuell auftretenden Altlasten und gefährlichen Abfällen beschlossen. Davon ist eine Haftung gegenüber einer Privatperson im Jahr 2024 ausgelaufen. Die beiden weiteren Haftungen werden im Jahr 2025 beendet. Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Kaufverträge liegen vor. Die Haftungen sind im Haftungsnachweis im Teil A1, Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen ausgewiesen.

4.8 Risikomanagement für Haftungen

In der Stadtgemeinde hat sich der Gemeinderat am 22.06.2023 und am 28.09.2023 mit den Möglichkeiten der Auflösung der Gesellschaften, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und dem Risiko der Haftungen befasst.

Es werden quartalsmäßig Berichte der Gesellschaften im Gemeinderat besprochen und auch zum Rechnungsabschluss werden Berichte der Gesellschaften behandelt.

Rückstellung	Stand 31.12.2023	Dotierung (+) (t)	Auflösung inkl. Verbrauch (-) (t)	Stand 31.12.2024
Rückstellungen für Haftungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

Gem § 30 VRV 2015 sind Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Die Stadtgemeinde Zeltweg hat im Prüfungszeitraum keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, da eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht angenommen wurde und kein Haftungsfall einzutreten drohte.

Die Stadtgemeinde teilte mit, dass kein Haftungsmonitoring geführt wird und eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung im Prüfungszeitraum nicht erfolgte.

Der Stadtgemeinde wird empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um ggf geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

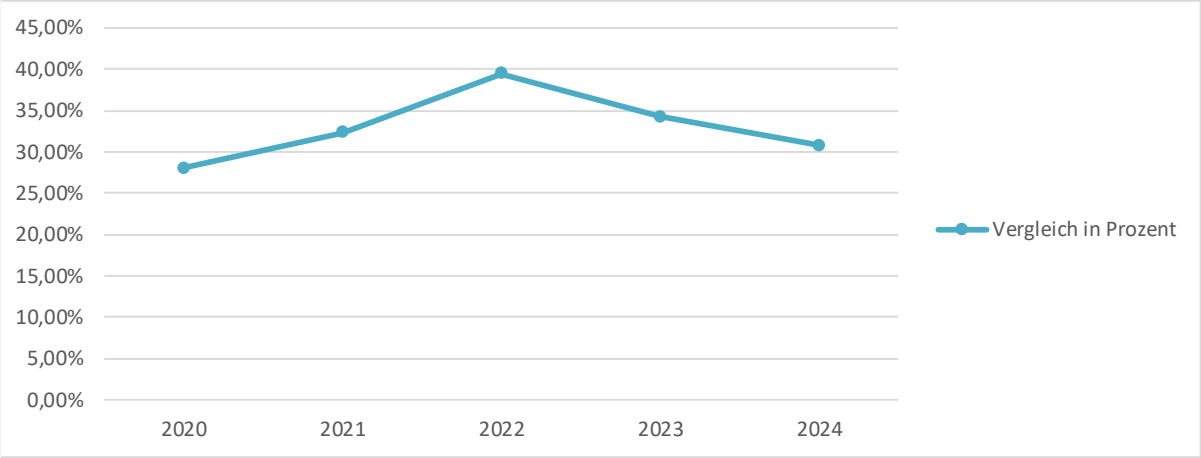
4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Lt Auskunft der Stadtamtsdirektion und der Finanzabteilung sind keine weiteren Verträge abgeschlossen worden, die eine Haftung beinhalten.

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024

Entwicklung der Haftungsstände zur Bilanzsumme

Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Haftungen gesamt	15.107.995	17.174.749	21.283.774	19.334.392	17.394.753
Bilanzsumme	53.911.699	53.125.805	54.009.357	56.532.198	56.573.351
Vergleich in Prozent	28,02%	32,33%	39,41%	34,20%	30,75%



Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

Die Darstellung zeigt, dass sich der Haftungsstand im Prüfungszeitraum von € 15.107.994,53 auf € 17.394.752,57 erhöht hat. Angemerkt wird, dass der Höchststand im Jahr 2022 mit € 21.283.774,31 durch drei Haftungszugänge erreicht wurde. Ab dem Haushaltsjahr 2023 ist ein rückläufiger Trend erkennbar.

Lt Stellungnahme der Stadtgemeinde sind im Prüfungszeitraum keine Haftungen schlagend geworden und bestand daher keine zusätzliche Belastung für die Liquiditätssituation der Stadtgemeinde.

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes

Eine Einsichtnahme in das HBS ergab, dass alle Monatsnachweise im Prüfungszeitraum (2020 bis 2024) erstellt und vom Bürgermeister und Finanzreferent gem § 128 Abs 3 StGHVO elektronisch gefertigt wurden. Festgestellt wurde, dass der Monatsabschluss 005/2025 vom Bürgermeister elektronisch nicht gefertigt wurde.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 128 Abs 3 StGHVO einzuhalten. Monats- und Quartalsnachweise sind von den Rechnungslegern am Original zu unterschreiben bzw elektronisch zu fertigen.

5 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung der Sockelthemen

5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zeltweg am 01.10.2020 wurde eine Übertragungsverordnung gem § 43 Abs 2 GemO beschlossen. Diese wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.11.2020 (GZ: ABT07-57288/2014-768) zur Kenntnis genommen. Mit dieser Verordnung wurden die Angelegenheiten gem § 43 Abs 2 Z 1 bis Z 7 an den Stadtrat übertragen.

Eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes (ADG) wurde vom Bürgermeister und vom Finanzreferenten am 03.07.2023 erlassen.

Lt Beilage 10 der ADG sind eine Hauptzahlstelle und drei Nebenzahlstellen eingerichtet. Handverläge gem § 163 StGHVO sind nicht vorgesehen. Die Prüfungsorgane haben festgestellt, dass in der ADG nicht alle Dienstverfügungen für den Zahlungsverkehr vorhanden waren. Auch die Ausstattung der Zahlstellen mit Bargeld und die Abrechnungsmodalitäten entsprechen nicht den Bestimmungen der StGHVO.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die ADG samt Beilagen zu überarbeiten bzw zu ergänzen und den tatsächlichen Abläufen in der Gemeindeverwaltung anzupassen.

5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstelle
Von der Stadtgemeinde wurde lt ADG eine Hauptzahlstelle eingerichtet, welche als Kassa 1 im Nachweis der liquiden Mittel des Rechnungsabschlusses 2024 dargestellt ist. Die Überprüfung der Hauptzahlstelle wurde am 20.08.2025 durchgeführt. Die Abrechnung der Hauptzahlstelle erfolgt nach den Vorgaben der StGHVO.

Der Kassenbestand der Barkasse (Konto 200010, Kassa 1) stimmt am Prüfungstag mit den Aufzeichnungen im Kassabuch und den Aufzeichnungen der Buchhaltung überein.

Ein Übernahmeprotokoll wird ab einer Abwesenheit von einer Woche geführt und in einem Ordner abgelegt.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, das Übernahmeprotokoll bei jeder Abwesenheit zu führen und den tagesaktuellen Kassenstand und die Unterschrift der Vertretung zu ergänzen.

Lt Beilage 10 der ADG verfügt die Hauptzahlstelle über eine Bargeldausstattung von € 4.000,00 und entspricht somit nicht den Regelungen des § 156 StGHVO.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 156 StGHVO einzuhalten und die ADG entsprechend anzupassen.

Hauptkonto

Im Nachweis der liquiden Mittel wird das Bankhauptkonto gem § 140 Abs 3 StGHVO angedruckt. Beim Hauptkonto (Konto 210000) ist die Übereinstimmung zwischen dem Kontostand und den Aufzeichnungen in der Buchhaltung gegeben.

Im Nachweis der liquiden Mittel sind noch weitere nachstehende Konten dargestellt:

- Konto 210020
- Konto 220000
- Konto 220001

Die im Nachweis der liquiden Mittel ausgewiesenen Summen stimmten zum Prüfungszeitpunkt mit den vorgelegten aktuellen Kontoauszügen überein. Eine tagesaktuelle Buchführung wurde von den Prüfungsorganen festgestellt.

Zeichnungsberechtigungen

Bei Prüfung der Zeichnungsberechtigungen der Girokonten wurde festgestellt, dass diese zum Prüfungszeitpunkt aktuell aufliegen. Es sind der Bürgermeister, die Vizebürgermeister in der Reihenfolge und der Finanzreferent gem § 143 Abs 3 StGHVO als Zeichnungsberechtigte angeführt.

Die den Prüfungsorganen zur Verfügung gestellten Unterschriftsprobenblätter für den Zeitraum 2020 bis April 2024 entsprechen nicht den Bestimmungen der StGHVO. Neben Bürgermeister, Finanzreferent und 1. Vize-Bürgermeister ist auch ein weiteres Vorstandsmitglied mit einer Zeichnungsberechtigung ausgestattet. Der 2. Vize-Bürgermeister ist in dem Unterschriftenprobenblatt nicht enthalten.

Lt den aktuellen Unterschriftsprobenblättern vom 24.04.2025, 25.04.2025 und 29.04.2025 sind der Bürgermeister und der Finanzreferent gemeinsam uneingeschränkt zeichnungsberechtigt. Darüber hinaus sind auch der 1. und 2. Vize-Bürgermeister sowie die Bedienstete der Hauptzahlstelle mit einer Zeichnungsberechtigung ausgestattet. Die aktuell vorgelegten Unterschriftsprobenblätter entsprechen den Bestimmungen der StGHVO.

Nebenzahlstellen

Von der Stadtgemeinde wurden lt Beilage 5 und 10 „Verzeichnis der Kassen“ zur ADG drei Nebenzahlstellen eingerichtet.

Die Nebenzahlstellen werden nicht als eigener Zahlweg im Nachweis der liquiden Mittel dargestellt. Alle Nebenzahlstellen werden mit der Hauptzahlstelle abgerechnet. Bei den Nebenzahlstellen sind keine Bankomatterminals in Verwendung.

Nebenzahlstelle 1

In der Nebenzahlstelle 1 war am Prüfungstag ein Wechselgeldvorschuss von € 300,00 vorhanden. Lt Beilage 10 der ADG ist die Nebenzahlstelle mit einem Bargeldbestand von

€ 3.000,00 ausgestattet, Barvorschuss ist keiner angeführt und entspricht dies nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Es werden Nebenaufzeichnungen in Form einer Excel-Liste (nur für Veranstaltungsabrechnungen) geführt. Die Nebenzahlstelle wurde am 20.08.2025 geprüft. Der Kassenbestand stimmte am Prüfungstag mit den Aufzeichnungen im Kassabuch überein.

Lt Auskunft des Kassenverantwortlichen befinden sich stets nur € 300,00 als Wechselgeld in der Kassa. Darüberhinausgehende Beträge werden unmittelbar mit der Hauptzahlstelle abgerechnet. Die Abrechnungen der Veranstaltungen werden in einer Excel-Tabelle geführt. Ein Übernahmeprotokoll der Kassa zwischen der Kassenverantwortlichen und ihrer Vertretung gibt es nicht.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, dokumentierte Kassenübergaben gem § 158 StGHVO durchzuführen und die Regelungen in der ADG den tatsächlichen Gegebenheiten in der Stadtgemeinde anzupassen.

Nebenzahlstelle 2

In der Nebenzahlstelle 2 war am Prüfungstag ein Wechselgeldvorschuss von € 32,00 vorhanden. Lt Beilage 10 der ADG ist die Nebenzahlstelle mit einem Bargeldbestand von € 350,00 ausgestattet, Barvorschuss ist keiner angeführt und entspricht dies nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Es werden Nebenaufzeichnungen, welche mit der Beilage 10 der ADG übereinstimmen, in Form einer Excel-Liste und eines händischen Kassabuches geführt. Die Nebenzahlstelle wurde am 20.08.2025 geprüft. Der Kassenbestand stimmte bei der Prüfung mit den Aufzeichnungen im Kassabuch überein.

Die monatliche Abrechnung erfolgt mit der Hauptzahlstelle. Ein formelles Übernahmeprotokoll wird nicht geführt, jedoch wird das Geld vor der Übergabe gemeinsam gezählt. Im physischen Kassabuch werden lediglich die Einnahmen ohne Zwischensummen erfasst. In der parallel geführten Excel-Liste stimmt der ausgewiesene Kassenstand mit den Aufzeichnungen überein.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, dokumentierte Kassenübergaben gem § 158 StGHVO durchzuführen und die Regelungen in der ADG den tatsächlichen Gegebenheiten in der Stadtgemeinde anzupassen.

Nebenzahlstelle 3

In der Nebenzahlstelle 3 war am Prüfungstag ein Wechselgeldvorschuss von € 100,00 vorhanden. Lt Beilage 10 der ADG ist die Nebenzahlstelle mit einem Bargeldbestand von € 900,00 ausgestattet, Barvorschuss ist keiner angeführt und entspricht dies nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Es werden Nebenaufzeichnungen, welche mit der Beilage 10 der ADG übereinstimmen, in Form eines Kassa-Eingangsblockes geführt. Die Nebenzahlstelle wurde am 21.08.2025 überprüft. Der Kassenbestand stimmte bei der Prüfung mit den Aufzeichnungen im Kassabuch überein.

Die monatliche Abrechnung erfolgt mit der Hauptzahlstelle und umfasst sowohl das händisch geführte Kassabuch als auch die Durchschläge des Kassa-Eingangsblockes.

Der Barzahlungsverkehr wird von zwei Bediensteten durchgeführt, die über keine entsprechende Dienstverfügung als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs verfügen.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, entsprechende Dienstverfügungen zu erstellen. Darüber hinaus wird die Stadtgemeinde aufgefordert, dokumentierte Kassenübergaben gem § 158 StGHVO durchzuführen und die Regelungen betreffend der Bargeldausstattung der Nebenzahlstelle in der ADG an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In der Stadtgemeinde existieren per 31.12.2024 15 Sparkonten für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR. Die Stände der Zahlungsmittelreserven per 31.12.2024 lt Nachweis über Haushaltsrücklagen stimmen mit den vorgelegten Kontoauszügen überein. Eine allgemeine Haushaltsrücklage ist nicht vorhanden.

Bei einem Bankinstitut bestehen Sparkonten sowie Festgeldkonten, wobei die Festgeldkonten aufgrund einer bis zu 1 % höheren Verzinsung mit Bindungsfristen von drei, sechs und neun Monaten geführt werden und spätestens zum 31.12. jeden Jahres wieder den Sparkonten zugeführt werden. Im Jahr 2025 wurden keine Festgeldkonten mehr verwendet, da die Zinsspanne zu gering für den entstehenden Aufwand war.

Kautionen werden eingehoben und diese in der nicht voranschlagwirksamen Gebarung unter dem Haushaltkonto 369700 verbucht. Im RA 2024 wird auf dem gegenständlichen Konto zum 31.12.2024 ein Betrag iHv € 33.301,45 ausgewiesen.

Zeichnungsberechtigungen Sparkonten
Bei Prüfung der Zeichnungsberechtigungen der Sparkonten und Festgeldkonten wurde festgestellt, dass diese zum Prüfungszeitpunkt aktuell aufliegen. Es sind der Bürgermeister, die Vizebürgermeister in der Reihenfolge und der Finanzreferent gem § 143 Abs 3 StGHVO als Zeichnungsberechtigte angeführt.

Lt den aktuellen Unterschriftsprobenblättern (ausgestellt am 24.04.2025, am 25.04.2025 und am 29.04.2025) sind der Bürgermeister und der Finanzreferent gemeinsam uneingeschränkt zeichnungsberechtigt. Darüber hinaus sind auch der 1. und 2. Vize-Bürgermeister sowie die Bedienstete der Hauptzahlstelle mit einer Zeichnungsberechtigung ausgestattet.

Die Rücklagengebarung ist schlüssig nachvollziehbar.

5.4 Darlehen

Im Rechnungsabschluss 2024 sind im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) per 31.12.2024 insgesamt 47 Darlehen ausgewiesen. Der Darlehensstand beträgt zum 31.12.2024 insgesamt € 6.837.958,56. Der jährliche Schuldendienst (Tilgung + Zinsen) beträgt im Rechnungsjahr 2024 insgesamt € 1.315.049,03.

Die Darlehensakten werden großteils in physischer, aber teilweise auch bereits in digitaler Form geführt. Die Ablage der Darlehensunterlagen erfolgt in Ordnern und stellt sich nur teilweise übersichtlich dar.

Es wurde in einigen Fällen die Vollständigkeit der Darlehensakten festgestellt. Die Darlehensendstände per 31.12.2024 lt RA 2024 stimmen teilweise mit den vorgelegten Kontoauszügen überein.

Bei Prüfung der Darlehensakten sind folgende Mängel festgestellt worden:

- Bei drei Darlehen konnten keine Akten vorgelegt werden, da diese lt Mitteilung der Stadtgemeinde beim Verband liegen.
- Bei zehn Darlehen konnte die im RA 2024 ausgewiesene „Darlehenshöhe gesamt“ nicht nachvollzogen werden.
- Bei einem Darlehen ist der Buchwert per 31.12.2024 nicht nachvollziehbar.
- Bei elf Darlehen konnten die Darlehenslaufzeiten nicht nachvollzogen werden.
- Bei zwei Darlehen fehlen die Gemeinderatsbeschlüsse.
- Bei sechs Darlehen wurden keine bzw nicht alle Tilgungspläne abgelegt.
- Bei zwölf Darlehen fehlt die aufsichtsbehördliche Genehmigung.
- Bei acht Darlehen waren die Zeichnungsbestätigungen nicht im Akt vorhanden.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, sämtliche Darlehensakten zu vervollständigen bzw fehlende Akten anzulegen. Darüber hinaus ergeht die Aufforderung, die in den Rechenwerken ausgewiesenen Buchwerte und Laufzeiten entsprechend den aktuellen Kontoauszügen bzw Tilgungsplänen anzupassen.

5.5 Leasinggeschäfte

In der Anlage 6i werden im Rechnungsabschluss 2024 zwei Finanzierungsleasing angedruckt. Die Leasingakten werden großteils in physischer Form geführt. Eine Umstellung auf eine elektronische Form ist bereits im Gange. Es wurde die Vollständigkeit der Leasingakten festgestellt.

Der Leasingvertrag vom 17.12.2013 für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges RLF A2000 mit Anschaffungskosten von € 374.829,42 und eine aufsichtsbehördliche Genehmigung (GZ: ABT07-620381/2013-4) vom 05.03.2014 sind vorhanden. Im Leasingspiegel Anlage 6i wird für das gegenständliche Fahrzeug ein Betrag von € 215.000,00 (Anschaffungskosten)

dargestellt. Per 31.12.2024 wird ein Buchwert von € 112.875,00 dargestellt, obwohl eine Restlaufzeit von 0 Jahren angegeben wird.

Der Leasingvertrag mit der Nummer AT-16-M3483 vom 01.08.2016 für die Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges Reform Multi M10X mit Anschaffungskosten von € 178.250,00 und eine aufsichtsbehördliche Genehmigung (GZ: ABT07-142866/2016-3) vom 07.09.2016 sind vorhanden. Im Leasingspiegel Anlage 6i wird für das gegenständliche Fahrzeug ein Betrag von € 213.900,00 (Anschaffungskosten) dargestellt. Zum 31.12.2024 wird ein Buchwert von € 42.780,00 und einer Restlaufzeit von einem Jahr dargestellt.

Die Anschaffungskosten für die beiden Kommunalfahrzeuge werden in der Anlage 6i nicht korrekt dargestellt.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, den Leasingspiegel Anlage 6i VRV 2015 im Rechnungsabschluss zu überprüfen und die Anschaffungskosten sowie die Laufzeiten korrekt darzustellen.

Der Leasingordner ist nicht strukturiert aufgebaut. Darin werden sowohl laufende als auch bereits abgelaufene Leasingverträge abgelegt. Aufgrund der parallelen Verwendung von physischen und elektronischen Akten ergibt sich insgesamt kein geordneter Aufbau der Unterlagen.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Leasingunterlagen strukturiert abzulegen.

5.6 Haftungen

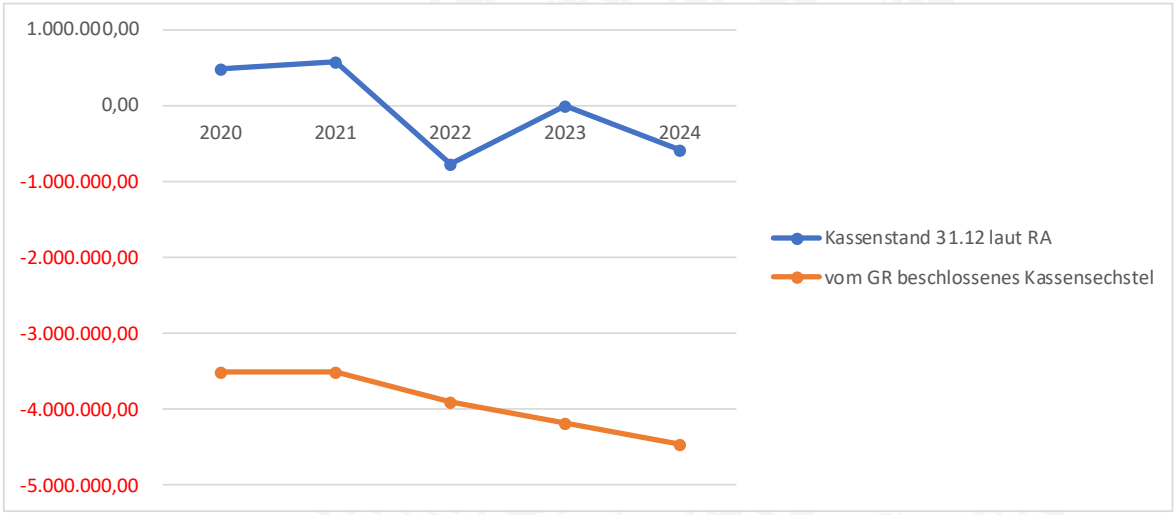
Bei dieser Querschnittsprüfung wurden die Haftungen umfassend geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden unter Pkt 4 dargestellt.

5.7 Finanzsituation

Liquidität und Entwicklung des Kassenstandes

Entwicklung der Kassenstände inkl. Kassensechstel

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Kassenstand 31.12 laut RA	477.613,12	569.800,80	-760.840,21	-8.466,38	-586.278,82
vom GR beschlossenes Kassensechstel	-3.500.000,00	-3.500.000,00	-3.900.000,00	-4.190.000,00	-4.450.000,00



Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

Die Grafik stellt die Entwicklung des Kassenstandes am 31.12. lt Rechnungsabschluss von 2020 bis 2024 dar. Der Kassenstand zeigt sich per 31.12. in den Jahren 2020 und 2021 positiv. Per 31.12.2022 und 31.12.2024 zeigt sich im Gegensatz zu den anderen Haushaltsjahren ein deutlicher Abwärtstrend. Im HHJ 2024 ist die negative Entwicklung des Kassenendstandes ua auf erhöhte Auszahlungen für Personalaufwendungen zurückzuführen.

Im Prüfungszeitraum waren auf Basis der Kassenstände der Rechnungsabschlüsse keine Überschreitungen des beschlossenen Kassenstärkers gegeben.

Beurteilung des Ergebnishaushaltes

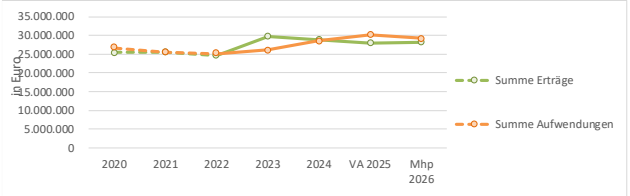
Entwicklung des Ergebnishaushalts

62038 Zeltweg, Werte in Euro

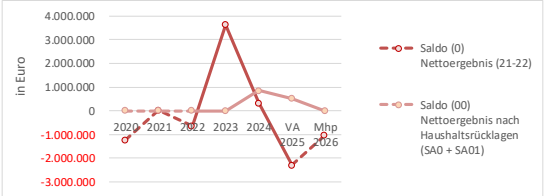
MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025	Mhp 2026
SU	Summe Erträge	21	25.418.388	25.423.120	24.512.374	29.726.232	28.902.746	27.955.200	28.202.000
SU	Summe Aufwendungen	22	26.669.469	25.407.907	25.161.054	26.089.289	28.574.575	30.250.000	29.238.600
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	**SA0**	-1.251.081	15.213	-648.680	3.636.943	328.170	-2.294.800	-1.036.600
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0 + SA01)	**SA00**	0	0	0	0	858.249	522.600	0

1) Bei Daten bis 2019 nur finanzierungswirksame Transaktionen (ohne Abschreibungen, Rückstellungen) Aufwendungen abzügl. nicht finanzierungswirksame 28.233.700

Summe Erträge und Aufwendungen 62038 Zeltweg



Nettoergebnis (SA0 und SA00) 62038 Zeltweg



Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

Die Darstellung zeigt in den Jahren 2020 und 2022 ein negatives Nettoergebnis (SA0). Die Stadtgemeinde Zeltweg war in den Jahren 2020 und 2022 nicht in der Lage, die Differenz zwischen nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen und nicht finanzierungswirksamen Erträgen durch finanzierungswirksame Erträge zu bedecken. Die Plandaten des Voranschlags 2025 und MHP 2026 zeigen ebenfalls eine negative Entwicklung.

In der Auswertung ist ersichtlich, dass im Jahr 2023 ein hoch positives Ergebnis erzielt wurde. Dies ist auf Erträge aus Vermögensveräußerungen zurückzuführen.

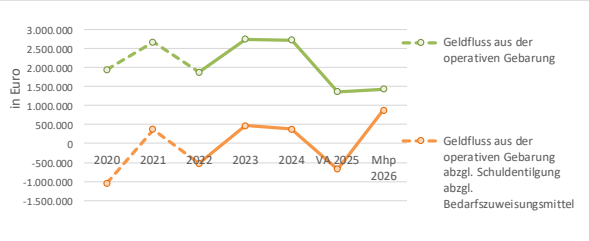
Das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00) verbesserte sich von € 0,00 im Jahr 2020 auf rund € 858.249,00 im Jahr 2024.

Beurteilung des Finanzierungshaushaltes

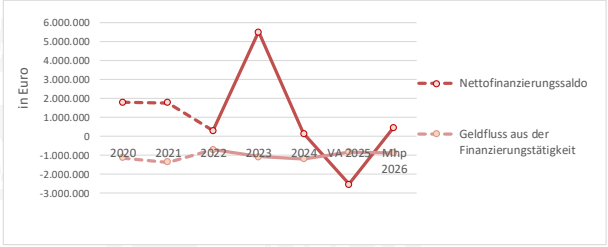
Entwicklung des Finanzierunghaushalts
62038 Zeltweg, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)		2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025	Mhp 2026
SA1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	SA1	1.940.107	2.675.817	1.878.424	2.751.457	2.742.318	1.369.600	1.437.900
SA1-Ti	Geldfluss aus der operativen Gebarung abzgl. Schuldentilgung abzgl. Bedarfszuweisungsmittel	SA1-Ti	-1.055.257	365.392	-527.075	464.869	374.394	-671.200	873.400
SA2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	SA2	-175.726	-934.287	-1.599.095	2.751.064	-2.606.318	-3.915.700	-977.500
SA3	Nettofinanzierungssaldo	SA3	1.764.381	1.741.529	279.329	5.502.521	136.000	-2.546.100	460.400
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	SA4	-1.156.585	-1.387.955	-718.760	-1.079.028	-1.208.804	-831.800	-867.600
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	SA5	607.796	353.574	-439.430	4.423.493	-1.072.804	-3.377.900	-407.200

Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1, SA1-Ti) 62038 Zeltweg



Nettofinanzierungssaldo (SA3) und GVG (SA5) 62038 Zeltweg



Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

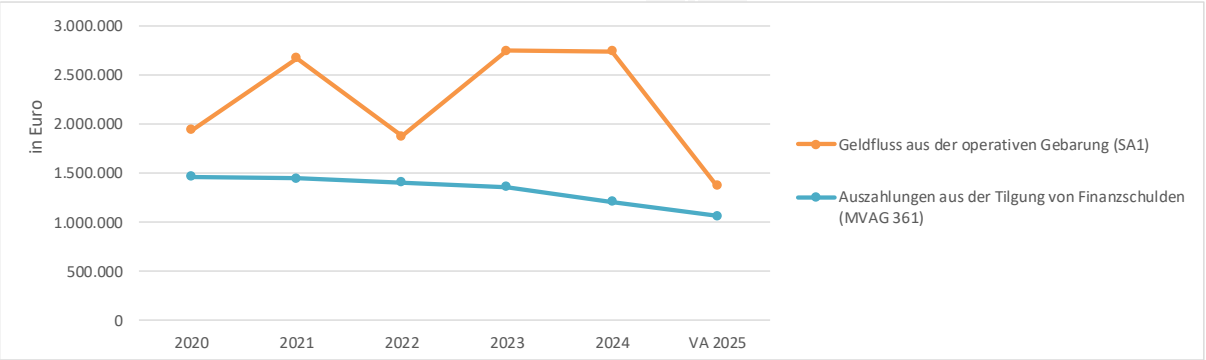
Gem § 3 Abs 3 VRV 2015 sind im Finanzierungshaushalt alle Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss und eine Auszahlung der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Jahr.

Die Auswertung zeigt, dass im Jahr 2023 ein hoch positiver Nettofinanzierungssaldo (SA3) und Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) zu verzeichnen ist. Dies ist auf Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen zurückzuführen.

Eine Sicherstellung der Liquidität der Stadtgemeinde ist unter anderem dann gegeben, wenn der Saldo der operativen Gebarung (SA1) ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen einschließlich der Bedarfszuweisungen für direkte investive Einzelvorhaben zu decken (idF Kennzahl: SA1-Ti). Dies war im Jahr 2020 (rund € - 1.055.257,00) und 2022 (rund € -527.075,00) nicht der Fall. Die Stadtgemeinde war in diesen Jahren somit nicht in der Lage ihre Schuldentilgungen abzgl Bedarfszuweisungsmittel mit dem Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) zu finanzieren.

Entwicklung der Leistbarkeit der Darlehenstilgungen (SA1 / MVAG 361)

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1)	1.940.107	2.675.817	1.878.424	2.751.457	2.742.318	1.369.600
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361)	1.467.012	1.446.825	1.405.800	1.360.588	1.209.524	1.061.800



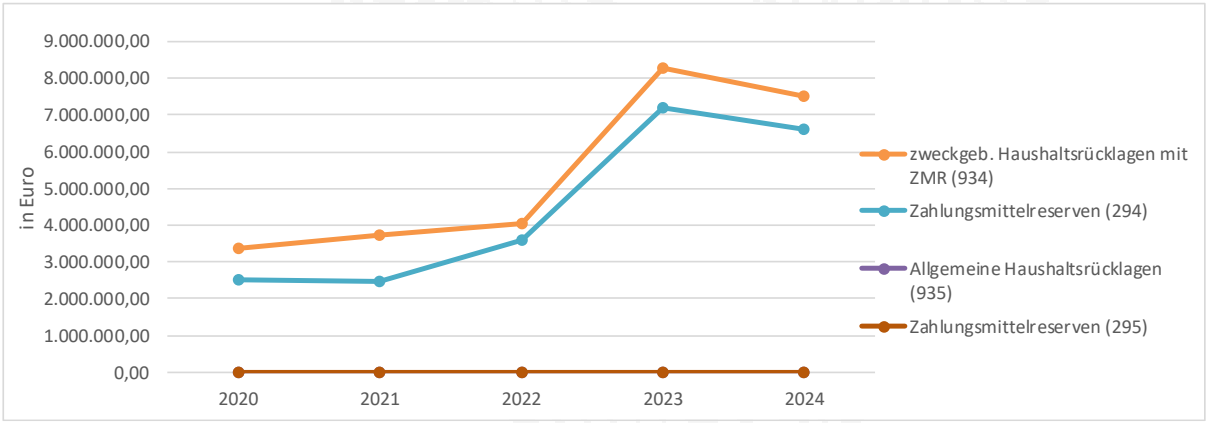
Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

Die Darstellung zeigt, dass im gesamten Prüfungszeitraum die laufende Schuldentilgung aus dem Saldo der operativen Gebarung (SA1) bedient werden konnte.

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Entwicklung der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (934)	3.393.495,61	3.731.256,92	4.026.649,80	8.273.816,97	7.517.441,72
Zahlungsmittelreserven (294)	2.534.721,28	2.487.565,45	3.579.570,90	7.206.772,17	6.628.016,08
Allgemeine Haushaltsrücklagen (935)	935,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zahlungsmittelreserven (295)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00



Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

Die Tabelle zeigt, dass sich die allgemeinen Haushaltsrücklagen im Prüfungszeitraum von ursprünglich € 935,00 im Jahr 2020 auf € 0,00 im Jahr 2021 reduziert haben.

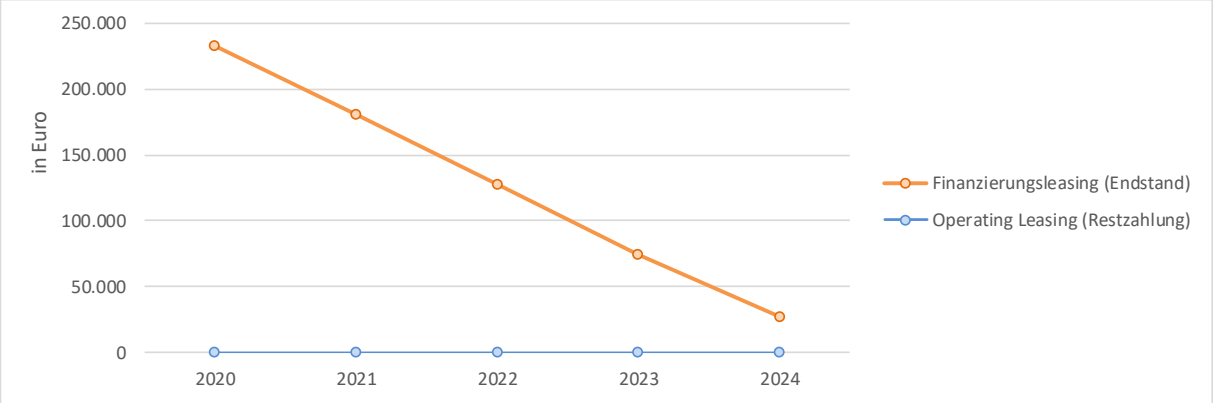
Bei den zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit ZMR (Konto 934) zeigt sich ein Anstieg im Prüfungszeitraum von € 3.393.495,61 im Jahr 2020 auf € 7.517.441,72 im Jahr 2024.

Die Zahlungsmittelreserven sind bei allen zweckgebundenen Haushaltsrücklagen vorhanden. Die sich aus dem RA 2024 ergebenden Zuführungen an die ZMR bei den Haushaltsrücklagen wurden bis zur Beschlussfassung durchgeführt.

Leasingverpflichtungen

Entwicklung der Leasing-Verpflichtungen (Endstand Rechnungsjahr)

Leasing, in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Finanzierungsleasing (Endstand)	233.561	180.381	127.200	74.020	27.019
Operating Leasing (Restzahlung)	0	0	0	0	0



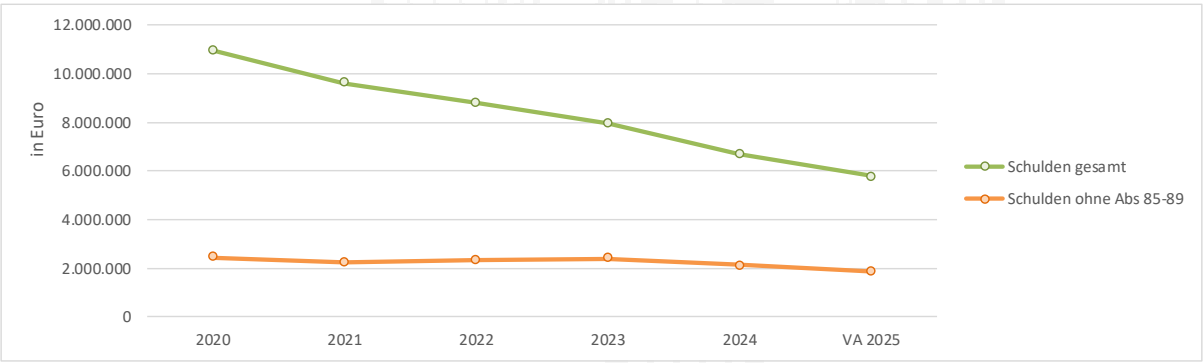
Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

Die Grafik stellt die Entwicklung der Finanzierungsleasings in den Jahren von 2020 bis 2024 dar. Die Werte zeigen einen deutlichen Rückgang der Leasingverpflichtungen. Operating Leasinggeschäfte werden im Prüfungszeitraum nicht ausgewiesen.

Entwicklung des Schuldenstandes im Prüfungszeitraum

Entwicklung des Gesamtschuldenstandes für Investitionszwecke

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Schulden gesamt	10.943.164	9.608.389	8.789.999	7.954.059	6.695.903	5.798.309
Schulden ohne Abs 85-89	2.447.219	2.227.031	2.314.710	2.401.476	2.145.414	1.887.110

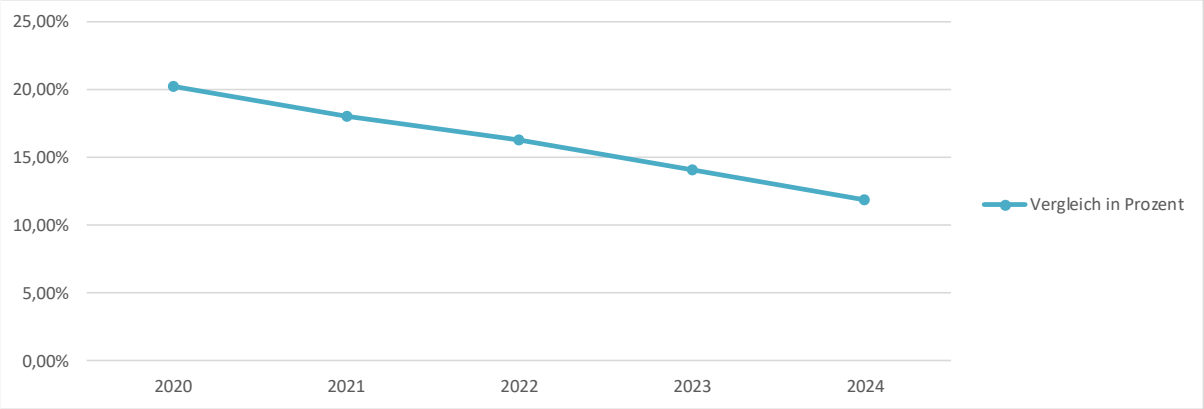


Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

Die Darstellung zeigt die Entwicklung der Gesamtschulden und der Schulden ohne die Abschnitte 85-89 in Euro, basierend auf Daten vom RA 2020 bis zum VA 2025. Die Gesamtschulden sind von rund € 10.943.164,00 auf rund € 6.695.903,00 im Jahr 2024 gesunken. Die Schulden ohne Abschnitt 85-89 sanken in den Jahren 2020 auf 2021. In den Jahren 2022 und 2023 ist ein Anstieg zu verzeichnen. Ab dem Jahr 2024 (inkl Werte des VA 2025) ist ein rückläufiger Trend erkennbar.

Entwicklung des Schuldenstandes zur Bilanzsumme

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Schulden gesamt	10.943.164	9.608.389	8.789.999	7.954.059	6.695.903
Bilanzsumme	53.911.699	53.125.805	54.009.357	56.532.198	56.573.351
Vergleich in Prozent	20,30%	18,09%	16,27%	14,07%	11,84%



Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

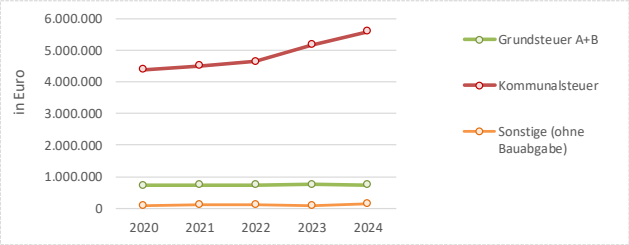
Der Wert begann im Jahr 2020 bei rund 20,30 % und sank in den folgenden Jahren kontinuierlich auf 11,84 % im Jahr 2024.

Kennzahlen und Auswertungen zur Einnahmensituation (FHH)

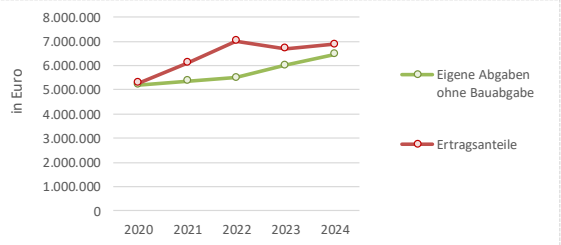
Überblick: Eigene Abgaben und Ertragsanteile

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Grundsteuer A	1.953	2.190	1.860	2.144	1.936	2.000
Grundsteuer B	721.334	736.562	737.256	747.778	731.474	746.000
Kommunalsteuer	4.388.019	4.511.534	4.646.449	5.166.994	5.587.708	6.031.900
Tourismusabgaben	800	670	670	0	0	0
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe	11.645	120	483	580	0	0
Bauabgabe	56.761	74.883	169.732	104.806	80.133	70.000
Verwaltungsabgaben	22.833	31.300	38.231	27.892	28.104	24.000
Sonstige eigene Abgaben	64.081	72.544	68.793	64.167	124.683	153.500
Summe 1: eigene Abgaben ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**5.210.665**	**5.354.920**	**5.493.742**	**6.009.555**	**6.473.906**	**6.957.400**
Ertragsanteile (859) inkl. Spielbankabgabe (858)	5.281.863	6.105.743	7.010.668	6.709.375	6.889.516	6.850.200
Summe 2: eigene Abgaben und Ertragsanteile ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**10.492.528**	**11.460.663**	**12.504.410**	**12.718.931**	**13.363.421**	**13.807.600**
Summe 3: eigene Abgaben und Ertragsanteile inkl. Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**10.549.289**	**11.535.547**	**12.674.143**	**12.823.736**	**13.443.554**	**13.877.600**
Gebrauchsabgaben	33.754	31.314	30.422	29.089	29.224	36.100

Entwicklung ausgewählter eigener Abgaben 62038 Zeltweg



Entwicklung eigener Abgaben und Ertragsanteile 62038 Zeltweg



Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

Die Einnahmen aus den Grundsteuern A und B blieben im Prüfungszeitraum durchwegs stabil, wobei es in den Jahren 2021 und 2023 leichte Anstiege bei der Grundsteuer A und B gab, diese jedoch im Jahr 2024 wieder beinahe auf den Ursprungswert des Jahres 2020 zurückgegangen sind.

Die Kommunalsteuer hat sich im Prüfungszeitraum von rund € 4.388.019,00 im Jahr 2020 auf rund € 5.587.708,00 im Jahr 2024 erhöht.

Die Ertragsanteile inkl Spielbankabgabe erhöhten sich von rund € 5.281.863,00 im Jahr 2020 auf rund € 6.889.516,00 im Jahr 2024.
Somit ergibt sich eine Summe 3 „eigene Abgaben und Ertragsanteile inkl Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe“ von rund € 13.443.554,00.

6 Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen. Die näheren Details zu diesen Aufforderungen und Empfehlungen sind den einzelnen Berichtspunkten des Prüfungsberichtsteils zu entnehmen.

lfd. Nr.	Bezug zum Prüfbericht		Aufforderungen und Empfehlungen der Prüfungsorgane
1.	4.	Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Haftungsmanagements	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, das Organigramm (Beilage 1 der ADG vom 31.03.2025) im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten (Kennzeichnung der Mitarbeiter des Zahlungsverkehrs und der Buchführung) zu überarbeiten und aktuell zu halten.
2.	4.2	Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Haftungsakten um die fehlenden Unterlagen zu ergänzen. Die Haftungsakten sind strukturiert zu verwalten und eine Übereinstimmung mit dem Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) im jeweiligen Rechnungsabschluss ist sicherzustellen.
3.	4.4	Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die übernommenen Haftungen für die K GmbH in der Anlage 6r VRV 2015 korrekt darzustellen.
4.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Haftungsrahmen der angeführten Haftungen zu prüfen und entsprechend zu adaptieren.
5.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Haftungen auf deren Laufzeiten zu überprüfen, den Datenbestand ggf zu korrigieren und in der Anlage 6r VRV 2015 korrekt auszuweisen.
6.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Haftungsnehmer im Haftungsnachweis zu überprüfen und ggf zu korrigieren.

7.	4.8	Risikomanagement für Haftungen	Der Stadtgemeinde wird empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um ggf geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.
8.	4.11	Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 128 Abs 3 StGHVO einzuhalten. Monats- und Quartalsnachweise sind von den Rechnungslegern am Original zu unterschreiben bzw. elektronisch zu fertigen.
9.	5.1	Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die ADG samt Beilagen zu überarbeiten bzw. zu ergänzen und den tatsächlichen Abläufen in der Gemeindeverwaltung anzupassen.
10.	5.2	Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, das Übernahmeprotokoll bei jeder Abwesenheit zu führen und den tagesaktuellen Kassenstand und die Unterschrift der Vertretung zu ergänzen.
11.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 156 StGHVO einzuhalten und die ADG entsprechend anzupassen (Hauptzahlstelle).
12.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, dokumentierte Kassenübergaben gem § 158 StGHVO durchzuführen und die Regelungen in der ADG den tatsächlichen Gegebenheiten in der Stadtgemeinde anzupassen (Nebenzahlstelle 1).
13.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, dokumentierte Kassenübergaben gem § 158 StGHVO durchzuführen und die Regelungen in der ADG den tatsächlichen Gegebenheiten in der Stadtgemeinde anzupassen (Nebenzahlstelle 2).
14.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, entsprechende Dienstverfügungen zu erstellen.
15.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, dokumentierte Kassenübergaben gem § 158 StGHVO durchzuführen und die Regelungen betreffend der Bargeldausstattung der Nebenzahlstelle in der ADG an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen (Nebenzahlstelle 3).

16.	5.4	Darlehen	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, sämtliche Darlehensakten zu vervollständigen bzw fehlende Akten anzulegen
17.			Es ergeht die Aufforderung, die in den Rechenwerken ausgewiesenen Buchwerte und Laufzeiten entsprechend den aktuellen Kontoauszügen bzw Tilgungsplänen anzupassen.
18.	5.5	Leasinggeschäfte	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, den Leasingspiegel Anlage 6i VRV 2015 im Rechnungsabschluss zu überprüfen und die Anschaffungskosten sowie die Laufzeiten korrekt darzustellen.
19.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Leasingunterlagen strukturiert abzulegen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Prüfungsleiterin

Sabine Schirgi, BA
(elektronisch gefertigt)
Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-21T11:52:48+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	